

# Wasserkooperation Minden-Lübbecke



## Wichtige Änderungen der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwVO) NRW

Die am 12. Mai 2022 verkündete neue **WDüngNachwVO NRW** ist am **13. Mai 2022** in Kraft getreten. Im Wesentlichen gibt es zwei große Neuerungen:

1. Von nun an sind auch **Empfänger von Wirtschaftsdüngerlieferungen** verpflichtet, sämtliche **Aufnahmen** über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW zu melden. Es müssen nicht nur, wie bisher, die Abgaben und Importe aus anderen Staaten oder Bundesländern im Meldeprogramm erfasst werden, sondern von jetzt an müssen alle Aufnahmen, auch wenn sie ausschließlich innerhalb von NRW stattgefunden haben, gemeldet werden.
2. Eine weitere Neuerung betrifft die **Meldefristen**: Sowohl sämtliche Auf- als auch Abgabemeldungen sind nun nicht mehr bis zum Ablauf des 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu melden, sondern von nun an für den jeweiligen Halbjahreszeitraum (01. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember) eines jeden Kalenderjahres. Die Meldungen müssen jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums im Meldeprogramm erfasst werden. Das bedeutet, dass **sämtliche Meldungen (Aufnahmemeldungen, Importmeldungen und Abgabemeldungen) des ersten Halbjahreszeitraums (1. Januar bis 30. Juni) bis zum 31. Juli und sämtliche Meldungen des zweiten Halbjahreszeitraums (1. Juli bis 31. Dezember) bis zum 31. Januar** im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW gemeldet werden müssen. Da die neue Verordnung am 13. Mai 2022 in Kraft getreten ist, beginnt der erste Halbjahreszeitraum gem. § 7 Abs. 2 dieser Verordnung am 13. Mai 2022 und endet am 30. Juni 2022. Die in diesem verkürzten ersten Halbjahreszeitraum aufgenommenen und abgegebenen Wirtschaftsdünger müssen somit bereits bis zum 31. Juli 2022 vollständig im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW erfasst werden.

### Hinweis:

Für Wirtschaftsdüngerabgaben, die nach dem 31. Dezember 2021 und VOR dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind gilt gem. § 7 Abs. 1 dieser Verordnung, dass diese Mengen, wie bisher gewohnt, bis zum Ablauf des 31. März 2023 im Meldeprogramm gemeldet werden müssen. Innerhalb dieses „Übergangszeitraumes“ getätigte Aufnahmen/Importe aus anderen Bundesländern und Staaten sind somit ebenfalls noch bis zum 31. März 2023 im Meldeprogramm zu melden. Andere Aufnahmen (aus NRW), die im Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen wurden, sind noch nicht verpflichtend zu melden.

Weitere

Informationen

unter:

[www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/meldepflicht/meldeprogramm.htm](http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/meldepflicht/meldeprogramm.htm)

Moritz Aldenhövel, Stabsstelle 04 – Kontrolle Düngeverordnung

### Ergänzung:

Es ist zu empfehlen alle Aufnahmen innerhalb des „Übergangszeitraums“ aus diesem Frühjahr ebenfalls bis zum 31. Juli über eine Aufnahmemeldung im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW (<https://www.meldeprogramm-nrw.de/>) zu erfassen. Hierzu finden Sie unter dem Punkt „Übersicht der Meldungen“ (wichtig: Abgabemeldung auswählen!) einen Überblick über die im ausgewählten Zeitraum gespeicherten Wirtschaftsdüngerlieferungen. Die Schaltfläche „Für Empfang übernehmen“ öffnet die Meldung, in welcher die gemachten Angaben des Abgebers nochmal überprüft werden können. Nach der Kontrolle kann die Meldung mit der Schaltfläche „Einfügen/Speichern“ bestätigt werden, womit Sie als Empfänger Ihrer Meldepflicht nachgekommen sind.

## **Personalveränderung: Neue Kooperationsberaterin Claudia Schönfeldt**

---

Liebe Kooperationsmitglieder,

mein Name ist Claudia Schönfeldt und ich wohne mit meiner Familie in Minden. Am 1. Juni 2022 habe ich die Nachfolge von Annette Wittemeier angetreten.

Nach meinem Masterstudium mit der Vertiefung Acker- und Pflanzenbau habe ich mehrere Jahre bei Syngenta gearbeitet. Dort war ich für das Getreidesortenportfolio zuständig. Danach habe ich bei der Arbeitsgemeinschaft für Landberatung die Dokumentationssoftware „Landberatung Nährstoffmanager“ fachlich betreut.

Nun freue ich mich auf die neuen Aufgaben und Herausforderungen bei der Wasserkooperation Minden-Lübbecke.

Ich freue mich Sie bald kennenzulernen und mit Ihnen zusammen zu arbeiten.

Bis dahin verbleibe ich mit den besten Grüßen!

Claudia Schönfeldt

## **Einladung zum Thementag „Innovativer Ackerbau in OWL“ am 23.06.2022 in Blomberg**

---

Die Landwirtschaftskammer NRW hat in Blomberg eine neue Versuchsstation etabliert, die unter dem Motto „**Innovativer Ackerbau in Ostwestfalen-Lippe**“ am **Donnerstag, 23. Juni 2022** ab 10:00 Uhr eingeweiht wird.

Neben Besichtigung der Versuchsfelder und Führungen durch die Landessortenversuche wird ein Messebetrieb auf dem Gelände des Gutes Blomberg mit Ausstellungsbeiträgen der Pflanzenzüchter, Dünger- und Pflanzenschutzindustrie, Landtechnik, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe und Anbietern von SmartFarming-Lösungen angeboten. In den Ackerbau-Foren erwartet Sie am Vormittag eine Diskussionsplattform mit interessanten Beiträgen zur Bedeutung des Versuchswesens und über den Ackerbau im Wandel.

Am Nachmittag steht die Digitalisierung im Ackerbau auf dem Programm, indem der aktuelle Stand des Projektes „Mobile Smart Farm OWL“ vorgestellt wird und das Thema Smart Farming aus Sicht eines erfahrenen Praktikers aufgegriffen wird.

**Ort: Gut Blomberg**  
Gut Blomberg 2  
32825 Blomberg

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.

---

**Ansprechpartner:** Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Minden-Lübbecke  
Stephan Grundmann 05741 3425-57 0162 3434748 stephan.grundmann@lwk.nrw.de  
Claudia Schönfeldt 05741 3425-48 claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de  
Christina Seidler 05741 3425-0 0163 7647627 christina.seidler@lwk.nrw.de  
E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de | Web www.landwirtschaftskammer.de  
App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW  
Instagram @landwirtschaftskammer.nrw | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

**(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)**

**www.landwirtschaftskammer.de**